



Rechtsausschuss

2020/2133(INI)

25.2.2021

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu der Verbesserung von Transparenz und Integrität in den Organen der EU
durch die Einsetzung eines unabhängigen Ethikgremiums der EU
(2020/2133(INI))

Verfasser der Stellungnahme (*): Stéphane Séjourné

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. stellt fest, dass einzelne Rechtsvorschriften und andere Bestimmungen in Bezug auf Organe und Institutionen der EU unterschiedliche Definitionen des Begriffs „Interessenkonflikt“ enthalten; ist daher der Auffassung, dass unter diesem Begriff einheitlich ein Konflikt zwischen dem öffentlichen Auftrag – berufliche und offizielle Pflichten – und den privaten Interessen eines öffentlichen Bediensteten verstanden werden sollte, bei dem der öffentliche Bedienstete oder der öffentliche Entscheidungsträger private Interessen hat, die die Ausübung der Tätigkeiten und Entscheidungen, die in seine Verantwortung fallen, ungebührlich beeinflussen könnten; stellt jedoch fest, dass eine solche Definition kontextabhängig ist und sich weiterentwickelt und dass vollständige Transparenz nicht unbedingt sicherstellt, dass kein Interessenkonflikt vorliegt oder dass das Vertrauen der Öffentlichkeit gewonnen oder gestärkt wird; stellt fest, dass die Durchsetzung ethischer Regeln und die öffentliche Rechenschaftspflicht bei Interessenkonflikten eine Voraussetzung für das Vertrauen der Bürger in öffentliche Einrichtungen sind;
2. stellt fest, dass es eine Vielzahl an bestehenden juristischen Herangehensweisen gibt, was die Bedeutung und Anwendbarkeit des Begriffs „Interessenkonflikt“ betrifft; weist darauf hin, dass es auf der Ebene der EU-Organe ein dringendes Anliegen ist, die Standards und Vorschriften in Bezug auf Ethik und Transparenz zu verbessern; stellt zudem fest, dass die EU-Institutionen bei der Verhütung von Interessenkonflikten einen fragmentierten Ansatz verfolgen und dass jede Institution ihre eigenen Regeln anwendet; ist der Auffassung, dass die Einrichtung eines unabhängigen Ethikgremiums der EU zu einer einheitlichen Auslegung der geltenden Regeln sowie zu deren besseren Umsetzung beitragen könnte; stellt fest, dass das Europäische Parlament den Beratenden Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern eingerichtet hat, der den Mitgliedern bei der Auslegung und Umsetzung des Verhaltenskodex behilflich sein soll; weist ferner darauf hin, dass der Beratende Ausschuss außerdem mutmaßlichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex nachgeht und den Präsidenten zu dessen Handlungsoptionen berät; ist der Ansicht, dass das Europäische Parlament bei Ethikregeln und ihrer Durchsetzung mit gutem Beispiel vorangehen sollte;
3. weist darauf hin, dass der Rechtsausschuss nach Maßgabe von Anlage VI der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments der für die Prüfung potenzieller Interessenkonflikte der designierten Kommissionsmitglieder, das Abgeordnetenstatut, das Statut des Personals der Europäischen Union und die Vorrechte und Befreiungen sowie die Prüfung der Mandate der Mitglieder zuständige Ausschuss ist; weist darauf hin, dass die Bestätigung des Rechtsausschusses, dass kein Interessenkonflikt vorliegt, eine wesentliche Voraussetzung für die Ernennung der designierten Kommissionsmitglieder ist und dass der Rechtsausschuss eindeutig dazu befugt ist, designierte Kommissionsmitglieder abzulehnen, wenn ein Interessenkonflikt festgestellt wurde; hebt hervor, dass diese Bestimmung in Verbindung mit den Ethikstandards nach Artikel 17 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union gelesen werden sollte, dem zufolge die Mitglieder der Kommission „unter Persönlichkeiten ausgewählt [werden müssen], die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten“;

4. weist darauf hin, dass das Parlament einzelnen Kommissionsmitgliedern das Vertrauen entziehen kann, wonach der Präsident der Kommission nach Maßgabe von Ziffer 5 der Rahmenvereinbarung vom 20. November 2010¹ dieses Mitglied entweder zur Niederlegung des Amtes auffordern oder aber in der nächsten Tagung vor dem Parlament erklären muss, warum er dies ablehnt;
5. stellt fest, dass die Mitglieder des Rechtsausschusses im Zuge der Prüfung von potenziellen Interessenkonflikten bei den designierten Kommissionsmitgliedern im Jahr 2019 nachdrücklich auf die erheblichen Einschränkungen des derzeitigen Verfahrens hingewiesen haben; stellt ferner fest, dass diese Einschränkungen den begrenzten Zugang zu Informationen, die mangelnde Zeit für die Prüfung, die fehlenden Untersuchungsbefugnisse und die mangelnde Unterstützung durch Sachverständige umfassen; ist der Auffassung, dass die Prüfung der Erklärungen der designierten Kommissionsmitglieder im Hinblick auf die Feststellung eines Interessenkonflikts von grundlegender institutioneller und demokratischer Bedeutung ist und mit größter Aufmerksamkeit, Engagement und Verantwortungsbewusstsein erfolgen sollte, wobei die Auslegung vollständig objektiv, demokratisch und unabhängig sein muss; ist der Ansicht, dass die Regeln für die Prüfung potenzieller Interessenkonflikte auch für die Erklärung des gewählten Präsidenten der Europäischen Kommission gelten sollten;
6. ist ferner der Auffassung, dass Informationen und Unterlagen, die über die Erklärung der finanziellen Interessen der designierten Kommissionsmitglieder in ihrer derzeitigen Form hinausgehen, häufig von wesentlicher Bedeutung sind, damit diese Prüfung vollständig und genau ist und die Möglichkeit eines Interessenkonflikts ausgeschlossen werden kann, und dass es möglich sein sollte, systematisch nachzuprüfen, ob die Informationen vollständig, präzise und auf dem neuesten Stand sind; betont in diesem Zusammenhang, dass das künftige unabhängige Ethikgremium der EU über angemessene Untersuchungsbefugnisse verfügen und befugt sein sollte, Zugang zu Verwaltungsdokumenten zu beantragen, damit es gut begründete und gut dokumentierte Beurteilungen durchführen kann; hebt hervor, dass das unabhängige EU-Ethikgremium die Möglichkeit haben sollte, bei ungerechtfertigten Verzögerungen oder der Weigerung, Informationen bereitzustellen, Sanktionen zu verhängen; betont, dass bei der Überprüfung, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, die Vorschriften im Zusammenhang mit Vertraulichkeit, dem Schutz der Privatsphäre und dem Schutz personenbezogener Daten uneingeschränkt eingehalten werden müssen;
7. vertritt daher die Ansicht, dass dem Rechtsausschuss gemeinsam mit dem unabhängigen EU-Ethikgremium ausreichend Zeit eingeräumt werden sollte, um mögliche Interessenkonflikte zu bewerten; ist ferner der Auffassung, dass er mit ausreichenden Ressourcen, Instrumenten und Fähigkeiten ausgestattet werden sollte, um die erforderlichen Informationen zu überprüfen und ausfindig zu machen und erforderlichenfalls zusätzliche Informationen zu erbitten;
8. ist der Auffassung, dass angesichts des aufwändigen und komplexen Charakters dieser Verantwortung die Prüfung und die Feststellung eines möglichen Interessenkonflikts bei den designierten Kommissionsmitgliedern durch das Europäische Parlament demokratisch und auf unabhängige und systematische Weise mit Unterstützung eines unabhängigen EU-Ethikgremiums, das über das entsprechende Fachwissen und

¹ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

einschlägige Erfahrung verfügt, durchgeführt werden sollten; ist der Auffassung, dass das künftige unabhängige EU-Ethikgremium seine Aufgaben mit einem Höchstmaß an Unabhängigkeit mit Blick auf seine Zusammensetzung, seinen Haushalt und seine angemessenen Untersuchungsbefugnisse wahrnehmen sollte; fordert die Kommission und alle teilnehmenden Organe auf, dem künftigen unabhängigen Ethikgremium der EU genügend Personal und genügend Haushaltsmittel dafür zuzuweisen, dass jeder potenzielle Interessenkonflikt insbesondere bei Kommissionsmitgliedern und möglicherweise bei Mitgliedern des Parlaments und hochrangigen EU-Beamten professionell und gesondert von Fachleuten bewertet werden kann;

9. betont, dass Interessenkonflikte, die nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst bzw. im Zusammenhang mit dem sogenannten Drehtüreffekt auftauchen, wiederkehrende Probleme systematischer Natur sind, die in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU verbreitet sind; empfiehlt die Annahme harmonisierter und angemessener Karenzzeiten in allen Organen der EU und eine Stärkung ihrer Durchsetzung; ist der Auffassung, dass Interessenkonflikte die Integrität der Organe und Agenturen der EU gefährden und damit das Vertrauen der Bürger in diese Institutionen und Agenturen beeinträchtigen könnten; hält es für geboten, die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verhaltenskodizes der EU aufeinander abzustimmen und durchzusetzen, damit unter anderem umfassende Transparenz eingefordert werden kann, wenn hochrangige EU-Beamte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ein anderes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen oder sich Projekten widmen und wenn Mitglieder des Europäischen Parlaments Nebentätigkeiten nachgehen; ist der Ansicht, dass die Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten nach einem öffentlichen Amt oder einer Beschäftigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums gelten sollten, wobei die Vorschriften über eine angemessene Entschädigung einzuhalten sind; betont, dass Lehren aus bewährten Verfahren in den Mitgliedstaaten, die bereits über nationale Ethikbehörden mit einschlägigem Fachwissen verfügen, gezogen werden müssen; betont, dass es bei der Durchsetzung ethischer Standards unterschiedliche nationale Verfahren gibt; stellt fest, dass gewählte Vertreter in manchen Mitgliedstaaten aufgefordert sind, sich nicht an Abstimmungen zu Themen, bei denen sie ein persönliches Interesse haben, zu beteiligen, und bittet daher die Mitglieder, in ähnlichen Fällen nicht als Berichterstatter aufzutreten; verweist in diesem Zusammenhang auf die in den Artikeln 2 und 3 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments festgelegten Bestimmungen in Bezug auf finanzielle Interessen und Interessenkonflikte;
10. stellt die jüngste Genehmigung der beruflichen Tätigkeit des ehemaligen Kommissionsmitglieds Günther Oettinger bei der internationalen Beratungsfirma Kekst CNC – deren größter Kunde für Lobbytätigkeit bei der EU Philip Morris International ist – durch die Kommission infrage, wobei dies bereits die zehnte Position von Günther Oettinger seit der Beendigung seiner Tätigkeit als Kommissionsmitglied ist, die binnen nicht einmal eines Jahres genehmigt wurde;
11. ist der Ansicht, dass das unabhängige EU-Ethikgremium über eine ständige, unabhängige und kollegiale Struktur verfügen sollte und dass die Mitglieder dieses Gremiums entweder mit einem bestimmten Amt betraute Personen sein könnten, das von deren Fachwissen und Unabhängigkeit zeugt, wie zum Beispiel das Amt ehemaliger Präsidenten oder ehemaliger Richter am EuGH, oder auf der Ernennung oder Wahl von Experten durch die einzelnen EU-Organe und einschlägigen

Einrichtungen wie den Europäischen Bürgerbeauftragten, OLAF oder den Europäischen Rechnungshof beruhen könnten; ist ferner der Ansicht, dass bei der Zusammensetzung des unabhängigen EU-Ethikgremiums die Gleichstellung der Geschlechter sichergestellt werden muss und Garantien in Bezug auf Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Integrität, Redlichkeit und Erfahrung geboten werden müssen;

12. hebt jedoch hervor, dass die Beurteilung der Unabhängigkeit von designierten Kommissionsmitgliedern auch künftig eine demokratische und institutionelle Befugnis des Europäischen Parlaments sein wird; empfiehlt daher, dass der Rechtsausschuss unter uneingeschränkter Wahrung seiner alleinigen Zuständigkeit in diesem Bereich über das Vorliegen eines Interessenkonflikts bei designierten Kommissionsmitgliedern entscheidet, nachdem er eine unverbindliche, öffentliche, präzise und begründete Empfehlung eines solchen unabhängigen Beratungsgremiums erhalten hat, die ihn in seiner Absicht bestärkt; ist der Ansicht, dass der Rechtsausschuss abschließend eine Aussprache über die Empfehlungen des unabhängigen Ethikgremiums führen sollte; ist der Ansicht, dass über die Prüfung der Erklärungen der designierten Kommissionsmitglieder durch den Rechtsausschuss hinaus die Prüfung auf Interessenkonflikte generell vor, während und nach der Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer Beschäftigung für alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union vorgenommen werden sollte;
13. ist der Ansicht, dass das unabhängige Ethikgremium der EU nicht nur beratende Funktionen mit Blick auf potenzielle Interessenkonflikte von designierten Kommissionsmitgliedern wahrnehmen, sondern auch mit einer umfassenderen Unterstützungsfunktion betraut werden sollte, Interessenkonflikte innerhalb der europäischen Organe und Agenturen im Allgemeinen zu untersuchen, indem es auf komplementäre und ausgewogene Weise einerseits durch Befugnisse in Bezug auf Sensibilisierung und ethische Leitlinien eine präventive Rolle erhält und andererseits bei der Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte eine Rolle spielt; schlägt vor, dass das unabhängige Ethikgremium der EU eine kohärente Umsetzung der jeweiligen Vorschriften unterstützen und sicherstellen sowie höchstmögliche ethische Standards anstreben sollte, um so das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken und das Maß an Transparenz und Integrität unter den Mitgliedern und Bediensteten der EU-Organe zu erhöhen; empfiehlt, dass das künftige unabhängige Ethikgremium auf die Harmonisierung der Ethikstandards hinarbeitet, wobei es gleichzeitig dem jeweiligen Charakter und den jeweiligen Herausforderungen jedes Organs Rechnung trägt;
14. ist der Auffassung, dass eine institutionelle Kultur, die grundsätzlich auf Prävention, Unterstützung und Transparenz beruht, eine enge Zusammenarbeit mit den verschiedenen überwachten Organen und Institutionen erfordert; ist der Auffassung, dass die internen für ethische Fragen zuständigen Verwaltungsdienste zu gegebener Zeit in Kontaktstellen umgewandelt werden könnten, die für die Beziehungen mit dem europäischen Ethikgremium zuständig sind; betont, dass das unabhängige Ethikgremium der EU die Möglichkeit erhalten sollte, auf eigene Initiative Untersuchungen einzuleiten; ist der Ansicht, dass die Hauptaufgaben der Konsultation, Prävention und Unterstützung des künftigen unabhängigen Ethikgremiums der EU damit einhergehen könnten, dass ihm die Möglichkeit eingeräumt wird, Durchsetzungsmaßnahmen als letztes Mittel vorzuschlagen, damit sichergestellt wird, dass seine Empfehlungen und Beschlüsse weiterverfolgt werden; ist der Ansicht, dass

die Veröffentlichung oder Übermittlung der abgegebenen Empfehlungen und Entscheidungen an sich schon eine Sanktion darstellen könnte; betont, dass ein solches Gremium den EuGH nicht ersetzen kann;

15. ist der Ansicht, dass das Ethikgremium die Möglichkeit haben sollte, Bedenken von Interessenträgern und von Hinweisgebern aufzugreifen;
16. empfiehlt die Einrichtung eines internen und vertraulichen Beschwerdemechanismus für EU-Beamte, damit sie Bedenken über potenzielle Verstöße gegen die geltenden Regeln melden können, ohne Vergeltung befürchten zu müssen;
17. hebt hervor, dass die Bekämpfung von Betrug, Korruption, Missständen in der Verwaltungstätigkeit oder der missbräuchlichen Verwendung von öffentlichen Geldern zwar nicht dasselbe ist wie die Überwachung von Ethikangelegenheiten in den Organen der EU, aber mitunter damit in Zusammenhang steht; betont folglich, dass die Einrichtung eines unabhängigen Ethikgremiums nicht dazu führen darf, dass andere bestehende Gremien, die die gute Verwaltung der Europäischen Union überwachen, abgeschafft oder auf ungebührliche Weise eingeschränkt werden.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| | |
|---|--|
| Datum der Annahme | 22.2.2021 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 19 -: 2 0: 3 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Manon Aubry, Gunnar Beck, Geoffroy Didier, Pascal Durand, Angel Dzhambazki, Ibán García Del Blanco, Jean-Paul Garraud, Esteban González Pons, Mislav Kolakušić, Gilles Lebreton, Karen Melchior, Jiří Pospíšil, Franco Roberti, Marcos Ros Sempere, Ernő Schaller-Baross, Stéphane Séjourné, Raffaele Stancanelli, Marie Toussaint, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Tiemo Wölken, Lara Wolters, Javier Zarzalejos |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter | Andrzej Halicki, Javier Nart, Emil Radev |

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 19 | + |
|-----------|--|
| PPE | Geoffroy Didier, Esteban González Pons, Jiří Pospíšil, Axel Voss, Javier Zarzalejos |
| S&D | Ibán García Del Blanco, Franco Roberti, Marcos Ros Sempere, Tiemo Wölken, Lara Wolters |
| Renew | Pascal Durand, Karen Melchior, Stéphane Séjourné, Adrián Vázquez Lázara |
| ID | Jean-Paul Garraud, Gilles Lebreton |
| Verts/ALE | Marie Toussaint |
| The Left | Manon Aubry |
| NI | Mislav Kolakušić |

| 2 | - |
|-----|--|
| ECR | Angel Dzhambazki, Raffaele Stancanelli |

| 3 | 0 |
|-----|---------------------------------------|
| ID | Gunnar Beck |
| PPE | Ernő Schaller-Baross, Marion Walsmann |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung